

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN PLUKON FOOD GROUP B.V.

Dies ist eine Übersetzung eines Originaldokuments in niederländischer Sprache, die lediglich der Übersichtlichkeit dient. Bei Unstimmigkeiten zwischen dieser Übersetzung und der niederländischen Originalfassung ist letztere maßgebend.

1. Definitionen

Die folgenden großgeschriebenen Wörter haben die nachstehende Bedeutung:

- *Angebot*: ein Angebot von Plukon an den Käufer zum Abschluss eines Vertrags;
- *Unmittelbarer Schaden*: nur: (i) die angemessenen Kosten, die der Käufer aufwenden müsste, damit das, was die Plukon dem Käufer verkauft und geliefert hat, dem Vertrag entspricht; (ii) die angemessenen Kosten, die zur Feststellung der Ursache und des Ausmaßes des unter (i) genannten Schadens anfallen; und (iii) die angemessenen Kosten, die zur Vermeidung oder Begrenzung des unter (i) genannten Schadens anfallen, sofern diese Kosten tatsächlich zu dessen Vermeidung oder Begrenzung geführt haben.
- *Streitbeilegungsausschuss für unlautere Handelspraktiken in der Landwirtschafts- und Lebensmittelversorgungskette*: der Streitbeilegungsausschuss für unlautere Handelspraktiken in der Landwirtschafts- und Lebensmittelversorgungskette, der vom Minister für Landwirtschaft, Natur und Lebensmittelqualität gemäß Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzes über unlautere Handelspraktiken in der Landwirtschafts- und Lebensmittelversorgungskette ernannt und von der Stiftung für Streitbeilegungsausschüsse für Beruf und Wirtschaft eingerichtet und unterhalten wird;
- *Güter*: Tiere und alle materiellen Gegenstände, die der menschlichen Kontrolle unterworfen werden können, wie in Art. 3:2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erwähnt, sowie alle Eigentumsrechte, wie in Art. 3:6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erwähnt, mit Ausnahme der Rechte des geistigen Eigentums;
- *Käufer*: die juristische oder natürliche Person, mit der Plukon einen Vertrag abschließt;
- *Vertrag* bedeutet eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien über den Verkauf und die Lieferung von Waren an den Käufer;
- *Partei(en)*: Plukon und Käufer, oder einer von ihnen;
- *Plukon*: jedes Unternehmen, das zur Gruppe im Sinne von Artikel 2:24b des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs der Plukon Food Group B.V. gehört, mit Sitz in Wezep und eingetragen im Handelsregister unter der Nummer 30255837;
- *Rechte an geistigem Eigentum*: alle Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum (wie z. B. Urheberrechte, verwandte Schutzrechte, Rechte an Datenbanken, Markenrechte, Logos, Rechte an Markennamen, Rechte an Zeichnungen und Mustern, Patentrechte, Rechte an Domännennamen und URLs, Rechte sui generis, Rechte an Software, Rechte an Know-how, Geschäftsgeheimnisse usw.), unabhängig davon, ob sie eingetragen sind oder nicht (einschließlich der Anträge auf Eintragung), überall auf der Welt;
- *Regeln*: Regeln des Streitschlichtungsausschusses für unlautere Geschäftspraktiken in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette;
- *Schriftlich*: per (eingeschriebenem) Brief, per E-Mail oder per Gerichtsvollzieherschreiben;
- *Verpackungs- und Transportmaterial*: alle Transportmaterialien, Paletten und/oder von Plukon geliehenes Verpackungsmaterial, einschließlich Kunststoffpaletten und/oder

Kunststoffkisten, zum Zwecke der Verpackung der Waren und des Transports der Waren zum Käufer;

- *Bedingungen*: diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von Plukon;

2. Anwendbarkeit

- 2.1. Die Bedingungen gelten für jedes Angebot, jeden Vertrag und jede Verhandlungssituation oder jede vorvertragliche Beziehung, in der sich die Plukon mit dem (potenziellen) Käufer im Hinblick auf die Abgabe eines Angebots oder den Abschluss eines Vertrags befindet.
- 2.2. Sobald ein Vertrag zwischen den Parteien unter Geltung der Bedingungen geschlossen wurde, gelten die Bedingungen stillschweigend auch für alle später zwischen den Parteien geschlossenen Verträge, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird.
- 2.3. Plukon ist nur dann an Abweichungen von den Bedingungen gebunden, wenn diese ausdrücklich und schriftlich zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurden, wobei der betreffende Artikel der Bedingungen, von dem abgewichen wird, ausdrücklich genannt wird.
- 2.4. Soweit ein Vertrag von einer oder mehreren Bestimmungen der Bedingungen abweicht, sind die Bestimmungen des Vertrages maßgebend. Die übrigen Bestimmungen der Bedingungen gelten in diesem Fall unverändert für den Vertrag weiter.
- 2.5. Im Falle der Nichtigkeit oder Aufhebung einer oder mehrerer Bestimmungen der Bedingungen durch den Käufer bleiben die übrigen Bestimmungen der Bedingungen auf den Vertrag anwendbar. Die Parteien werden sich abstimmen, um eine ungültige oder für nichtig erklärte Bestimmung der Bedingungen durch eine gültige oder nicht anfechtbare Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ungültigen oder für nichtig erklärten Bestimmung so weit wie möglich entspricht.

3. Angebot und Zustandekommen eines Abkommens

- 3.1. Jedes Angebot ist völlig unverbindlich und gilt für den im Angebot angegebenen Zeitraum. Ist im Angebot kein Zeitraum angegeben, gilt das Angebot für fünf (5) Arbeitstage ab dem Datum, an dem das Angebot abgegeben wurde. Nach Ablauf dieser Frist verfällt das Angebot.
- 3.2. Ein Vertrag wird auf eine der folgenden Arten geschlossen:
 - a. Wenn ein schriftlicher Auftrag auf ein Angebot der Plukon folgt, kommt ein Vertrag zu dem Zeitpunkt zustande, an dem der Auftrag bei der Plukon eingeht, sofern dieser Auftrag in vollem Umfang mit dem Angebot der Plukon übereinstimmt;
 - b. Wenn der Käufer eine Bestellung aufgibt, ohne zuvor ein Angebot oder eine Offerte von Plukon eingeholt zu haben, kommt der Vertrag zu dem Zeitpunkt zustande, an dem die Bestellung von Plukon vollständig und schriftlich angenommen wurde.

Plukon behält sich das Recht vor, auch nach Bestätigung der Bestellung durch Plukon, die Annahme der Bestellung innerhalb von fünf Arbeitstagen zu widerrufen, ohne dem Käufer gegenüber schadenersatzpflichtig zu sein.

- 3.3. Ein Vertrag kann nur von den Geschäftsführern und den aus dem Handelsregister ersichtlichen Bevollmächtigten der Firma Plukon geschlossen werden. Ein von nicht bevollmächtigten Vertretern geschlossener Vertrag ist für Plukon nur dann verbindlich, wenn er von einem aus dem Handelsregister ersichtlichen bevollmächtigten Vertreter genehmigt wird oder wenn Plukon den Vertrag durch Lieferung der Waren und Übersendung der entsprechenden Rechnung tatsächlich ausgeführt hat. Abweichungen vom Vertrag oder von den Bedingungen sind für Plukon nur dann verbindlich, wenn sie von den Vertragsparteien ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden.

4. Preise und Preisänderungsklausel

Die von Plukon in Rechnung gestellten Preise sind in Euro und verstehen sich - sofern nicht ausdrücklich anders angegeben - ohne Mehrwertsteuer. Plukon ist berechtigt, die angegebenen oder vereinbarten Preise aufgrund einer nach dem Angebot oder nach dem Vertragsabschluss eingetretenen Erhöhung der Selbstkosten der zu liefernden Waren anzupassen.

5. Verpackungs- und Transportmaterial

- 5.1. Wenn Plukon Verpackungs- und Transportmaterialien für die Lieferung von Waren zur Verfügung stellt, wird der Käufer diese Verpackungs- und Transportmaterialien innerhalb der für die betreffenden Waren üblichen Frist - in jedem Fall aber innerhalb einer Frist von vierzehn (14) Tagen nach dem Lieferdatum - an Plukon zurückgeben. Plukon ist berechtigt, dem Käufer ein angemessenes Pfand und/oder eine angemessene Benutzungs-/Mietgebühr für gebrauchte Verpackungs- und Transportmaterialien in Rechnung zu stellen. Plukon bleibt jederzeit Eigentümer des von ihr zur Verfügung gestellten Verpackungs- und Transportmaterials.
- 5.2. Wenn Plukon dem Käufer eine Übersicht über die Verpackungs- und Transportmaterialien schickt, über die der Käufer nach den Aufzeichnungen von Plukon verfügt, muss der Käufer Plukon innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach dem auf der Übersicht oder dem Begleitschreiben/der E-Mail angegebenen Datum schriftlich oder per E-Mail über eventuelle Ungenauigkeiten in der von Plukon gelieferten Übersicht informieren, andernfalls ist der Käufer gegenüber Plukon an die Übersicht von Plukon gebunden.
- 5.3. Wenn die Verpackung und das Transportmaterial vor, während oder nach der Lieferung der Waren beschädigt werden, ist Plukon berechtigt, dem Käufer die Reparaturkosten in Rechnung zu stellen. Liegt nach Ansicht von Plukon ein irreparabler Schaden oder ein Verlust vor, ist Plukon berechtigt, den Wiederbeschaffungswert der Verpackung und des Transportmaterials zu verlangen. Unter "Verlust" wird auch der Fall verstanden, dass Verpackungs- und Transportmaterial nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Rechnungsdatum der betreffenden Lieferung an Plukon zurückgegeben wurde.
- 5.4. Es ist dem Käufer nicht gestattet, von Plukon zur Verfügung gestelltes Verpackungs- und Transportmaterial ohne schriftliche Zustimmung von Plukon für den eigenen Gebrauch zu verwenden.
- 5.5. Wenn der Käufer Plukon eigene Verpackungs- und Transportmaterialien für die Verpackung und den Transport der Waren zur Verfügung stellen möchte, ist der Käufer dafür verantwortlich, dass diese Verpackungs- und Transportmaterialien den gesetzlichen Anforderungen und Normen für Sicherheit und ordnungsgemäßen Transport entsprechen. Der Käufer stellt Plukon in dieser Hinsicht von jeglicher Haftung von Plukon gegenüber dem Käufer und/oder Dritten frei. Plukon ist berechtigt, die Verwendung der vom Käufer zur Verfügung gestellten Verpackungs- und Transportmaterialien abzulehnen, wenn diese nach Ansicht von Plukon nicht den vorgenannten Anforderungen und Normen entsprechen. Im Falle einer solchen Verweigerung haftet Plukon nicht für Schäden, die dem Käufer durch eine daraus resultierende Verzögerung entstehen.

6. Lieferung

- 6.1. Die Lieferung erfolgt stets "ab Werk" im Sinne der von der Internationalen Handelskammer (ICC) herausgegebenen Incoterms 2020. Unter "Werk" im Sinne der Bedingungen ist jeder Produktionsstandort von Plukon und/oder jeder von Plukon genutzte Lagerraum zu verstehen.
- 6.2. Plukon ist berechtigt, Waren in Teilen zu liefern. Wenn die Waren in Teilen geliefert werden, ist Plukon berechtigt, jeden Teil als separate Lieferung in Rechnung zu stellen.
- 6.3. Wenn die Parteien - in Abweichung von Artikel 6.1 - in einem Vertrag ausdrücklich schriftlich vereinbart haben, dass die Waren von oder im Namen der Plukon an einen vom Käufer bezeichneten Ort geliefert werden, erfolgt die Lieferung zu dem Zeitpunkt, an

dem die Waren ihren Bestimmungsort erreicht haben, entladen auf einem Transportmittel, ohne dass eine Mitteilung seitens des Käufers erforderlich ist. Die Kosten und das Risiko des Umladens und Entladens am Lieferort gehen zu Lasten des Käufers. Plukon haftet nicht für Schäden und/oder Wertminderungen an den Waren, die durch eine die normale Transportzeit überschreitende Verspätung beim Eintreffen der Waren verursacht werden, es sei denn, die Verspätung ist die Folge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens Plukon oder der ihr unterstellten Führungskräfte, worunter nur diejenigen Mitarbeiter von Plukon zu verstehen sind, die auch die allgemeine Politik innerhalb von Plukon bestimmen.

- 6.4. Der Käufer ist verpflichtet, die gekauften Waren in dem Moment abzunehmen, in dem sie ihm vertragsgemäß zur Verfügung gestellt werden oder in dem sie ihm vertragsgemäß angeboten werden. Verweigert der Käufer die Abnahme oder unterlässt er es, die für die Lieferung erforderlichen Informationen oder Anweisungen zu erteilen, werden die Waren auf Risiko des Käufers gelagert. Der Käufer haftet in diesem Fall für alle zusätzlichen Kosten, darunter in jedem Fall die Umlade- und Entladekosten sowie die Lagerkosten. Beschädigung oder teilweiser Verlust/Beschädigung der Waren gehen ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung/Angebot zu Lasten und auf Risiko des Käufers.
- 6.5. Im Falle einer Verweigerung der Annahme der Lieferung gemäß Artikel 6.4 ist Plukon außerdem berechtigt, die Waren - in Anbetracht der Verderblichkeit der Waren - nach einer Frist von sechs (6) Stunden ab dem Zeitpunkt, an dem sie zur Verfügung gestellt/angeboten wurden, an einen oder mehrere Dritte zu verkaufen; in diesem Fall gehen alle Kosten und ein eventueller Mindererlös der Waren im Verhältnis zu dem mit dem Käufer vereinbarten Preis zu Lasten des Käufers. Das Vorstehende lässt alle anderen Rechte von Plukon gegenüber dem Käufer aufgrund der Nichterfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag unberührt.
- 6.6. Die bloße Überschreitung einer in einem Vertrag angegebenen Lieferfrist bedeutet nicht, dass Plukon in Verzug ist. Dies ist nur dann der Fall, wenn Plukon aus Gründen, die Plukon zu vertreten hat, die Waren nicht innerhalb einer weiteren, schriftlich festgelegten, angemessenen Frist - von mindestens vierzehn (14) Tagen - nach der vereinbarten Lieferfrist liefert. Der Käufer kann den Vertrag nur aufgrund einer Nichterfüllung einer Frist auflösen, die Plukon zu vertreten hat und die zu einem Verzug führt, sofern der Vertrag noch nicht erfüllt wurde und dem Käufer die Aufrechterhaltung des noch nicht erfüllten Teils des Vertrags billigerweise nicht zugemutet werden kann.

7. Zahlung

- 7.1. Die Zahlung des vereinbarten Preises hat in Euro und innerhalb der in der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist zu erfolgen, andernfalls innerhalb einer Frist von vierzehn (14) Tagen ab dem Rechnungsdatum
- 7.2. Der Käufer ist nicht berechtigt, den in einer Rechnung ausgewiesenen vereinbarten Preis zu verrechnen oder auszusetzen oder einen Abzug oder Rabatt zu gewähren.
- 7.3. Das Zahlungsdatum ist das Datum, an dem der Rechnungsbetrag dem auf der Rechnung angegebenen Konto der Plukon gutgeschrieben wird.
- 7.4. Die vom Käufer geleisteten Zahlungen dienen immer zuerst zur Begleichung aller fälligen Zinsen und Kosten und als zweites zur Begleichung der Rechnungen, die am längsten offen sind, ungeachtet der vom Käufer bei jeder Zahlung angegebenen Mitteilung oder Zahlungsreferenz.
- 7.5. Plukon ist berechtigt, vom Käufer ausreichende Sicherheiten für die Erfüllung seiner Verpflichtungen zu verlangen. Der Käufer wird die geforderte Sicherheit auf die erste Aufforderung von Plukon hin stellen. Plukon ist berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen, bis der Käufer die von Plukon geforderte Sicherheit geleistet hat.

- 7.6. Alle Rechnungen der Plukon sind ohne vorherige Inverzugsetzung in den folgenden Fällen sofort fällig und zahlbar, wenn:
- (a) Der Käufer erfüllt eine seiner Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß;
 - (b) Der Käufer befindet sich im Zahlungsaufschub oder hat einen entsprechenden Antrag gestellt;
 - (c) Der Käufer wird für zahlungsunfähig erklärt, oder es wird ein Insolvenzantrag gegen oder vom Käufer gestellt;
 - (d) Der Käufer dem Gesetz über die Umschuldung natürlicher Personen (WNSP) unterliegt oder ein entsprechender Antrag des Käufers gestellt wurde;
 - (e) Von einem Dritten gegen den Käufer gepfändet wird (konservatorisch oder vollstreckbar);
 - (f) Der Käufer eine juristische Person ist und die juristische Person aufgelöst und liquidiert wird oder, wenn der Käufer eine natürliche Person ist, der Käufer stirbt, unter Vormundschaft gestellt wird und/oder nicht mehr in der Lage ist, seine Geschäfte zu führen;
 - (g) Der Käufer lehnt die von Plukon geforderte Sicherheit im Sinne von Artikel 7.5 um die Erfüllung seiner Verpflichtungen zu sichern;
 - (h) Plukon Umstände zur Kenntnis gekommen sind, die Plukon berechtigten Anlass zu der Befürchtung geben, dass der Käufer seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wird, und zwar nach Ermessen von Plukon;
 - (i) Umstände in Bezug auf Personen und/oder Materialien, die Plukon bei der Erfüllung des Vertrages einsetzt oder einzusetzen pflegt, eintreten, die so beschaffen sind, dass die Erfüllung des Vertrages unmöglich oder so schwierig und/oder unverhältnismäßig teuer wird, dass die Erfüllung des Vertrages billigerweise nicht mehr verlangt werden kann;
 - (j) Der Käufer stellt seinen Betrieb ganz oder zu einem wesentlichen Teil ein oder verlegt ihn. Dies gilt auch für den Fall, dass der Käufer seinen Betrieb in eine neu zu gründende oder bestehende Gesellschaft einbringt oder den Zweck seines Betriebes ändert.

8. Verzug, außergerichtliche Inkassokosten, Verzugszinsen

- 8.1. Die in Artikel 7.1 genannten Fristen gelten als strenge Fristen zwischen den Parteien. Der Käufer befindet sich daher ohne weitere Inverzugsetzung in Verzug, wenn die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist erfolgt.
- 8.2. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist ist Plukon ab sofort zur Forderung von Verzugszinsen auf den Rechnungsbetrag berechtigt, die auf 1 % pro Monat - wobei ein Teil eines Monats als voller Monat zählt - oder auf die gesetzlichen Handelszinsen festgesetzt werden, falls diese zu irgendeinem Zeitpunkt höher ausfallen sollten.
- 8.3. Bei nicht fristgerechter Zahlung durch den Käufer ist Plukon berechtigt, den ausstehenden Betrag ohne weitere Inverzugsetzung einzutreiben. Wenn Plukon beschließt, die Eintreibung vorzunehmen, ist der Käufer verpflichtet, Plukon die damit verbundenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu zahlen, wobei die außergerichtlichen Kosten zwischen den Parteien mindestens auf den Betrag gemäß der gesetzlichen *Tabelle für außergerichtliche Inkassokosten* (siehe: www.rechtspraak.nl, Suchbegriff: "BIK") festgesetzt werden, mit der Maßgabe, dass, wenn Plukon nachweislich höhere außergerichtliche Inkassokosten aufgewendet hat, diese höheren Kosten vom Käufer erstattet werden müssen.

9. Qualität, Mängel, Kontrolle und Beschwerden

- 9.1. Gelieferte Waren gelten als einwandfrei, wenn sie den spezifischen gesetzlichen (Hygiene-)Vorschriften entsprechen, die innerhalb der EU für Lebensmittel tierischen Ursprungs gelten. Spezifische Anforderungen und/oder Verwendungszwecke der zu liefernden Waren müssen vom Käufer vor und bei Vertragsabschluss ausdrücklich schriftlich angegeben und von Plukon ausdrücklich schriftlich bestätigt werden, andernfalls können die Waren nicht als mangelhaft bezeichnet werden, wenn sie diesen nicht entsprechen oder sich als ungeeignet für

diese erweisen. Die von der Firma Plukon gewährte Garantie umfasst nicht, ist aber nicht beschränkt auf: die Haftung für die Qualität der gelieferten Waren, wenn die Firma Plukon gemäß den Anweisungen des Käufers gehandelt hat; die Haftung für Produkte, die von einem bestimmten Lieferanten geliefert wurden, und die nicht ordnungsgemäße Lagerung der Waren.

- 9.2. Die Firma Plukon ist berechtigt, Waren zu liefern, die in unwesentlichen Punkten von den im Vertrag beschriebenen Gegenständen abweichen. Plukon ist auch berechtigt, Waren zu liefern, die in wesentlichen Punkten von den im Vertrag beschriebenen Gegenständen abweichen, wenn es sich um Änderungen der zu liefernden Waren, der Verpackung oder der Begleitdokumentation handelt, die erforderlich sind, um den geltenden gesetzlichen nationalen, europäischen oder internationalen Vorschriften zu entsprechen, oder wenn es sich um Änderungen handelt, die eine Verbesserung bewirken.
- 9.3. Gewichtsverluste durch Kühlung oder Gefrieren gelten nicht als Mangel, wenn der Gewichtsverlust nicht mehr als ein Prozent (1%) beträgt. Ein Gewichtsverlust in diesem Sinne kann nur durch einen amtlichen Wiegeschein nachgewiesen werden, aus dem hervorgeht, dass die Verwiegung bei oder unmittelbar nach der Lieferung auf einer ordnungsgemäßen öffentlichen Brückenwaage stattgefunden hat. Wenn der Käufer die ihm zu liefernden Waren selbst bei Plukon abholt, wird Plukon ihm auf Wunsch die Möglichkeit geben, die Waren bei Plukon zu wiegen oder in seiner Gegenwart wiegen zu lassen. In dem im vorigen Satz genannten Fall werden Gewichtsreklamationen von Plukon nur akzeptiert, wenn das Wiegen bei Plukon stattgefunden hat.
- 9.4. Der Käufer ist verpflichtet, die gekaufte Ware (einschließlich Verpackung) sofort nach der Lieferung auf Richtigkeit und Menge der Ware sowie auf Mängel/Qualitätsprobleme jeglicher Art zu überprüfen.
- 9.5. Wenn bei der Inspektion durch den Käufer im Sinne von Artikel 9.4 *sichtbare* Mängel festgestellt werden, muss der Käufer diese innerhalb von sechs (6) Stunden nach dem Zeitpunkt der Lieferung schriftlich an Plukon melden; andernfalls gelten die Waren zwischen den Parteien als vertragskonform.
- 9.6. *Nicht sichtbare* Mängel müssen Plukon vom Käufer innerhalb von sechs (6) Stunden nach ihrer Entdeckung oder nachdem sie nach vernünftigem Ermessen hätten entdeckt werden können, wenn dies früher der Fall ist, schriftlich mitgeteilt werden; andernfalls wird zwischen den Parteien davon ausgegangen, dass sie den Vertrag erfüllen. Das Recht des Käufers, sich auf einen *nicht sichtbaren* Mangel zu berufen, erlischt in jedem Fall, wenn der Käufer Plukon nicht innerhalb von drei (3) Wochen - falls die Waren ein europäisches Land als Endbestimmungsort haben - oder innerhalb von zwei (2) Monaten - falls die Waren ein außereuropäisches Land als Endbestimmungsort haben - nach dem Datum der Lieferung schriftlich benachrichtigt.
- 9.7. Beziehen sich die Beanstandungen auf die Qualität der Waren, ist Plukon berechtigt, den Käufer anzuweisen, die frischen Waren sofort zurückzusenden oder die Waren einzufrieren. Plukon ist berechtigt, den Käufer anzuweisen, die gefrorenen Waren spätestens zu einem von Plukon festgelegten Zeitpunkt an Plukon zurückzusenden oder die Waren einzulagern und kühl zu halten. Außerdem muss der Käufer Plukon die Möglichkeit geben, die Begründetheit der Reklamationen zu prüfen.
- 9.8. Im Falle von Mängeln an den gelieferten Waren ist Plukon jederzeit berechtigt, ähnliche Waren, die dem Vertrag entsprechen, nachzuliefern oder einen der Art des Mangels entsprechenden Nachlass auf den ursprünglichen Preis zu gewähren, je nach Ermessen von Plukon. Der Käufer ist nicht berechtigt, andere Ansprüche wegen eines Mangels an den gelieferten Waren geltend zu machen.

- 9.9. Wenn und sobald der Käufer die gelieferten Waren in Gebrauch nimmt, weiterverkauft oder verarbeitet, sind die Parteien der Ansicht, dass die Waren vertragsgemäß sind; dies bedeutet unter anderem, dass sich der Käufer in diesem Fall nicht mehr auf einen Mangel der gelieferten Waren berufen kann.
- 9.10. Auch wenn der Käufer die gelieferten Waren rechtzeitig bei Plukon reklamiert, bleibt seine Verpflichtung zur Bezahlung und Abnahme der Waren bestehen, und der Käufer hat kein Recht auf Aufschub und jede Aufrechnung ist ausgeschlossen.

10. Fälligkeitstermine

- 10.1. Gesetzliche Ansprüche und andere Befugnisse des Käufers, aus welchem Grund auch immer, gegenüber Plukon im Zusammenhang mit den gelieferten Waren erlöschen nach sechs (6) Monaten ab dem Datum, an dem der Käufer von der Existenz dieser Rechte und Befugnisse Kenntnis erlangt hat oder vernünftigerweise hätte erlangen können, aber vor Ablauf dieser Frist keine schriftliche Forderung bei Plukon eingereicht wurde. Diese Frist ist eine Verfallsfrist und unterliegt daher nicht der Unterbrechung im Sinne von Artikel 3:317 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs .
- 10.2. Für den Fall, dass innerhalb der in Artikel 10.1 genannten Frist eine schriftliche Reklamation des Käufers bei Plukon im Zusammenhang mit den von ihr gelieferten Waren eingereicht wurde, erlischt jeder diesbezügliche Rechtsanspruch des Käufers auch dann, wenn Plukon nicht innerhalb einer Frist von sechs (6) Monaten nach Erhalt der betreffenden schriftlichen Reklamation in das Gerichtsverfahren gemäß Artikel 16.2 der Bedingungen einbezogen wurde. Diese Frist ist ebenfalls eine Verjährungsfrist (auf Holländisch: vervaltermijn) und unterliegt daher nicht der Unterbrechung im Sinne von Artikel 3:317 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs.

11. Eigentumsvorbehalt und Pfandrecht

- 11.1. Alle von Plukon an den Käufer gelieferten Waren bleiben jederzeit Eigentum von Plukon im Sinne von Artikel 3:92 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches, bis der Käufer alle folgenden Verpflichtungen aus allen mit Plukon geschlossenen Verträgen erfüllt hat:
- (a) Die Gegenleistung(en) für die gelieferten oder zu liefernden Waren selbst;
 - (b) Die Gegenleistung(en) für die im Rahmen des Vertrags von oder im Namen von Plukon erbrachten oder zu erbringenden Leistungen, wie Transport und Verpackung;
 - (c) Alle Forderungen - einschließlich außergerichtlicher Inkassokosten und Verzugszinsen - aufgrund des Versäumnisses des Käufers, seine Verpflichtungen aus einem oder mehreren Verträgen zu erfüllen.
- 11.2. Im Falle einer Lieferung von Waren an einen Käufer auf dem Gebiet eines der nachstehend genannten Länder gilt für die betreffenden Waren - wenn und sobald sie sich auf dem Gebiet des betreffenden Landes befinden - zusätzlich zu den Bestimmungen von Artikel 11.1 neben den Bestimmungen von Artikel 11.1 auch einer der nachstehend formulierten Eigentumsvorbehalte nach dem Recht des betreffenden Landes zur Anwendung, mit der Maßgabe, dass in Bezug auf den Vertrag ansonsten ausschließlich niederländisches Recht gilt, wie es in Artikel 16.1:

A. In Bezug auf die Lieferung von Waren in England und Wales:

1. Plukon bleibt zu jedem Zeitpunkt Eigentümer aller dem Käufer gelieferten Waren bis zu dem Zeitpunkt, an dem Plukon die Zahlung für alle Waren, die dem Käufer zu irgendeinem Zeitpunkt verkauft und geliefert wurden, in voller Höhe in frei verfügbaren Mitteln vom Käufer erhalten hat.

2. Die Waren bleiben Eigentum von Plukon, und der Käufer ist verpflichtet, (i) sie getrennt von allen anderen Waren im Besitz des Käufers und so zu lagern, dass sie leicht als Waren von Plukon identifiziert werden können, (ii) keine Kennzeichnung oder Verpackung der Waren zu entfernen, zu verunstalten oder unkenntlich zu machen und (iii) die Waren in einem zufriedenstellenden Zustand zu halten, bis die Zahlung für sie und für alle anderen Waren, deren Verkauf an den Käufer vereinbart wurde, vollständig und in frei verfügbaren Mitteln vom Käufer bei Plukon eingegangen ist.
3. Wenn die Waren weiterverkauft wurden, wird das Nutzungsrecht von Plukon an den Erlösen aus dem Weiterverkauf gepfändet und Plukon kann den vollen Kaufpreis des vom Käufer erhaltenen Erlöses einfordern.
4. Wenn das Eigentum an den Waren bei Plukon verbleibt, ist Plukon berechtigt, (i) vom Käufer die Herausgabe aller in seinem Besitz befindlichen Waren zu verlangen, die nicht weiterverkauft oder unwiderruflich in ein anderes Produkt eingebaut wurden, und (ii) wenn der Käufer dies auf Aufforderung nicht tut, die Räumlichkeiten zu betreten, in denen diese Waren gelagert sind, um sie wieder in Besitz zu nehmen.
5. Sollten die Waren nach ihrer Lieferung in irgendeiner Weise beschädigt werden, ist der Käufer verpflichtet, Plukon den vollen Kaufpreis der Waren zu zahlen.

B. In Bezug auf die Lieferung von Waren in *Deutschland*:

1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.
2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
4. Der Käufer ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:
 - (a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem

Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

- (b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns abtretung. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Abs 2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
- (c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel an Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- (d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

- 11.3. Von Plukon gelieferte Waren, die Artikel 11.1 oder 11.2 unterfallen, dürfen nur im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit des Käufers weiterverkauft, be- oder verarbeitet werden, jedoch unter der Bedingung, dass der Käufer Plukon zuvor den Preis bezahlt, den er Plukon für die betreffenden Waren noch schuldet. Darüber hinaus ist der Käufer nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu verpfänden oder ein anderes beschränktes Recht an ihnen zu begründen.
- 11.4. Wenn der Käufer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder die begründete Befürchtung besteht - dies nach billigem Ermessen von Plukon -, dass er dies nicht tun wird, ist Plukon berechtigt, gelieferte Sachen, auf die der in Artikel 11.1 oder 11.2 genannte Eigentumsvorbehalt Anwendung findet, vom Käufer oder von Dritten, die die Sachen für den Käufer in Besitz halten, wegzunehmen oder wegnehmen zu lassen. Der Käufer ist verpflichtet, zu diesem Zweck jede Mitwirkung zu leisten.
- 11.5. Wenn Dritte ein Recht an den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren begründen oder geltend machen wollen, ist der Käufer verpflichtet, die Firma Plukon so schnell wie vernünftigerweise zu erwarten, zu informieren.
- 11.6. Der Käufer ist verpflichtet:
 - (a) die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren gegen Feuer-, Explosions- und Wasserschäden sowie gegen Diebstahl zu versichern und versichert zu halten, bis sie in das Eigentum des Käufers übergehen, und die Police dieser Versicherung sowie den Nachweis über die Zahlung der Prämie zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen;
 - (b) alle Forderungen des Käufers gegenüber dem Versicherer in Bezug auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren an Plukon zu verpfänden, und zwar in der in Artikel

3:239 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches oder in einer gleichwertigen Bestimmung nach dem Recht der in 11.2 genannten Länder, wenn sich die Waren in diesen Ländern befinden;

- (c) die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren als Eigentum von Plukon zu kennzeichnen und sie von den Produkten des Käufers und/oder Dritter getrennt zu halten;
- (d) im übrigen bei allen angemessenen Maßnahmen mitzuwirken, die Plukon zum Schutz ihrer Eigentumsrechte an den Waren zu ergreifen wünscht und die den Käufer in der normalen Ausübung seines Geschäfts nicht unangemessen beeinträchtigen.

11.7. Für gelieferte Sachen, die durch Bezahlung in das Eigentum des Käufers übergegangen sind und sich noch in der Verfügungsgewalt des Käufers befinden, behält sich Plukon im Voraus das Pfandrecht im Sinne von Artikel 3:237 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches oder ein gleichwertiges Recht nach dem Recht der in Artikel 11.2 genannten Länder vor, wenn sich die Sachen in diesen Ländern befinden, und zwar als zusätzliche Sicherheit für andere als die in Artikel 11.1 genannten Forderungen, die Plukon aus welchem Grund auch immer gegenüber dem Käufer haben könnte. Die in diesem Absatz genannte Befugnis gilt auch für die von Plukon gelieferten Waren, die vom Käufer be- oder verarbeitet wurden, wodurch Plukon seinen Eigentumsvorbehalt verloren hat.

12. Haftung, Entschädigung

- 12.1. Mit Ausnahme von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von leitenden Angestellten von Plukon - worunter nur die Mitarbeiter von Plukon zu verstehen sind, die auch die allgemeine Politik innerhalb von Plukon bestimmen - kann Plukon nur für direkte Schäden haftbar gemacht werden, die der Käufer infolge der Lieferung, des Empfangs, der Lagerung oder der Verwendung und/oder Verarbeitung der gelieferten Waren erleidet.
- 12.2. Plukon haftet nicht für Schäden, die von einer von ihr beauftragten Hilfsperson verursacht werden, worunter ausdrücklich, aber nicht ausschließlich, eine Hilfsperson im Sinne von Artikel 6:76 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches zu verstehen ist.
- 12.3. Plukon haftet nicht für Kosten, die dem Käufer entstehen, oder für Schäden, die der Käufer infolge eines Produktrückrufs in Bezug auf die gelieferten Waren erleidet.
- 12.4. Jegliche Haftung von Plukon in Bezug auf die gelieferten Waren erlischt, wenn der Käufer die in Artikel 9 genannten Verpflichtungen (Qualität, Mängel, Inspektion und Reklamationen) in irgendeiner Weise verletzt hat.
- 12.5. Plukon haftet nicht für Schäden infolge von Krieg, Kriegsgefahr, Bürgerkrieg, Unruhen, Streiks, Aussperrungen, allgemeinem Mangel an notwendigen Rohstoffen, extremen Preissteigerungen bei den betreffenden Waren, Mängeln bei den Lieferanten, Transportschwierigkeiten, Feuer, Unwetter, Revolutionen, Piraterie, Naturkatastrophen im Allgemeinen, Vogelgrippe und andere (epidemische) Tierkrankheiten, die die Geschäftstätigkeit der Plukon beeinträchtigen können, eine Pandemie oder Epidemie (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Covid-19 oder eine Mutation davon) und Situationen, die geänderte Gesetze und Vorschriften, einschließlich veterinärmedizinischer Entscheidungen, betreffen, oder Änderungen der Politik, die sich auf die Geschäftstätigkeit von Plukon und damit auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen auswirken können, Abwesenheit oder Verspätung des Tierarztes, der aufgrund ständiger Aufsicht bei der Schlachtung anwesend sein muss, terroristische Aktionen, Explosionen, Kriegshandlungen, Wasserschäden, Überschwemmungen, Besetzung von Räumlichkeiten, Aussperrungen, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, behördliche Maßnahmen, Maschinendefekte, Störungen in der Energie- oder Gasversorgung, dies alles sowohl im Betrieb der Plukon als auch bei Dritten,

bei denen die Plukon die von ihr für die Ausübung ihrer Tätigkeit benötigten Sachen gelagert hat, und auch während der Lagerung oder während des Transports, gleichgültig, ob unter eigener Verwaltung oder nicht, und ferner alle anderen Angelegenheiten, die ohne Verschulden oder Risiko der Plukon entstehen.

12.6. Wenn Plukon gegenüber dem Käufer aufgrund einer zurechenbaren Nichterfüllung des Vertrags, einer rechtswidrigen Handlung oder anderweitig haftbar ist, haftet Plukon in keinem Fall für einen Betrag, der den Rechnungsbetrag (ohne MwSt.) für die Lieferung der Waren, auf die sich die Haftung bezieht, übersteigt, mit Ausnahme von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens der leitenden Angestellten von Plukon, worunter nur die Mitarbeiter von Plukon zu verstehen sind, die auch die allgemeine Politik innerhalb von Plukon bestimmen.

12.7. Der Käufer stellt Plukon von allen Schadensersatzansprüchen Dritter im Zusammenhang mit den von Plukon an den Käufer gelieferten Waren oder den für den Käufer erbrachten (zusätzlichen) Dienstleistungen und den Plukon in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten frei, es sei denn, dass der Anspruch auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von leitenden Angestellten von Plukon zurückzuführen ist.

13. Beendigung und Aussetzung, höhere Gewalt

13.1. Im Falle eines Rahmenvertrags oder eines anderen langfristigen Vertrags mit einer Laufzeit von zwei (2) Jahren oder weniger kann Plukon diesen Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem (1) Monat kündigen. Liegt ein Rahmenvertrag oder ein sonstiger langfristiger Vertrag mit einer Laufzeit von mehr als zwei (2) Jahren vor, kann Plukon den vorliegenden Vertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei (2) Monaten kündigen.

13.2. Wenn Plukon absehen kann, dass es nicht in der Lage sein wird, seine Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, hat es das Recht, den Vertrag ohne gerichtliche Intervention innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach dessen Abschluss zu kündigen, ohne dass in diesem Fall eine Verpflichtung zur Zahlung von Schadenersatz oder eine Rückabwicklungsverpflichtung seitens Plukon entsteht.

13.3. Wenn eine der Parteien den Vertrag auflöst oder (vorzeitig) kündigt oder den Vertrag aus einem anderen Grund vorzeitig auflöst, entstehen keine Verpflichtungen zur Rückgängigmachung der von ihnen bereits erhaltenen Leistungen. Die zu diesem Zeitpunkt noch ausstehenden Verpflichtungen zwischen den Parteien werden mit dem Tag der Kündigung sofort fällig und zahlbar. Sowohl im Falle der Aussetzung ihrer Verpflichtungen durch Plukon als auch im Falle der Auflösung oder Beendigung des Vertrags durch eine der Parteien ist Plukon berechtigt, die sofortige Bezahlung der von ihr für die Erfüllung des Vertrags gekauften und/oder reservierten Materialien und sonstigen Sachen sowie des Teils der Verpflichtungen aus dem Vertrag, den Plukon bereits erfüllt hat, zu verlangen, und zwar zu dem Wert, der ihnen billigerweise zugerechnet werden kann. Plukon hat Anspruch auf den vollen vereinbarten Preis, wenn die Umstände, die zur Beendigung des Vertrages geführt haben, dem Käufer zuzurechnen sind.

13.4. Unbeschadet ihrer sonstigen Befugnisse ist Plukon jederzeit berechtigt, den Vertrag (außergerichtlich) zu kündigen oder auszusetzen, wenn sie aufgrund von Umständen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen. Zu den Umständen, die nicht von Plukon zu vertreten sind, gehört der Umstand, dass Plukon seine Verpflichtungen infolge einfuhr- und ausfuhrbeschränkender Maßnahmen, die von einer Regierung oder einem internationalen Gremium, an dessen Entscheidungen Plukon direkt oder indirekt gebunden ist, verhängt wurden (unabhängig davon, ob es sich um solche Maßnahmen handelt oder nicht), nicht erfüllen oder liefern kann.

13.5. Im Falle einer Aussetzung gelten die Artikel 6.4 und 6.5 der vorliegenden Bedingungen entsprechend.

- 13.6. Als Umstände im Sinne von Artikel 13.4, die nicht von Plukon zu vertreten sind und die Plukon das Recht geben, den Vertrag zu kündigen oder auszusetzen, sind unter anderem Krieg, Kriegsgefahr, Bürgerkrieg, Aufruhr, Streiks, Aussperrungen, allgemeiner Mangel an notwendigen Rohstoffen, extreme Preissteigerungen der betreffenden Waren Unzulänglichkeiten von Lieferanten, Transportschwierigkeiten, Feuer, Unwetter, Revolutionen, Piraterie, Naturkatastrophen im Allgemeinen, Vogelgrippe und andere (epidemische) Tierkrankheiten, die die Geschäftstätigkeit der Plukon beeinträchtigen können, eine Pandemie oder Epidemie (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Covid-19 oder eine Mutation davon), eine Änderung der Gesetzgebung oder der (Vollzugs-)Politik, Abwesenheit oder Verspätung des Tierarztes, der bei der Schlachtung aufgrund ständiger Aufsicht anwesend sein muss, terroristische Handlungen, Explosionen, Kriegshandlungen, Wasserschäden, Überschwemmungen, Betriebsschließungen, Aussperrungen, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, staatliche Maßnahmen, Defekte an Maschinen Störungen in der Energie- oder Gasversorgung, dies alles sowohl im Betrieb der Plukon als auch bei Dritten, bei denen die Plukon die für ihren Geschäftsbetrieb benötigten Sachen eingelagert hat, und auch während der Lagerung oder während des Transports, gleichgültig, ob unter eigener Verwaltung oder nicht, und ferner alle anderen Angelegenheiten, die ohne Verschulden oder Risiko der Plukon entstehen.
- 13.7. Plukon ist auch berechtigt, sich auf höhere Gewalt im Sinne von Artikel 13.4 und 13.6 zu berufen, wenn der Umstand, der die (weitere) Erfüllung verhindert, eintritt, nachdem Plukon den Vertrag hätte erfüllen müssen.
- 13.8. Im Falle eines Aufschubs im Zusammenhang mit höherer Gewalt im Sinne von Artikel 13.4 und 13.6 hat der Käufer das Recht, den Vertrag zu kündigen, wenn der Zeitraum des Aufschubs länger als drei (3) Monate ab dem Zeitpunkt dauert, an dem Plukon sich auf den Aufschub beruft, ohne dass Plukon in diesem Fall zu irgendeinem Schadenersatz verpflichtet ist.
- 13.9. Plukon ist in den in Artikel 7 genannten Fällen ebenfalls berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder seine (weitere) Erfüllung auszusetzen.
- 13.10. Der Käufer kann den Vertrag nur aufgrund von Mängeln auflösen, die Plukon zu vertreten hat, und sofern es Plukon auch nach einer schriftlichen Mahnung nicht gelingt, innerhalb einer angemessenen Frist - von mindestens vierzehn (14) Tagen - unter Berücksichtigung aller Umstände die Mängel in akzeptabler Weise zu beseitigen und dem Käufer die Aufrechterhaltung des Vertrags nicht zugemutet werden kann.
- 14. Integrität und Wettbewerb**
- 14.1. Der Käufer sichert zu und gewährleistet, dass in Bezug auf den Vertrag weder das eigene Unternehmen (des Käufers) noch einer oder mehrere seiner Manager, Vertreter, Untergebenen und/oder Nicht-Untergebenen oder mit dem Käufer verbundene juristische Personen und deren Manager, Vertreter, Untergebenen oder Berater direkt oder indirekt (d. h. über einen Dritten) an Beratungen oder Vereinbarungen mit anderen Bewerberunternehmen über die Festsetzung von Preisen und/oder das Angebot oder die Gewährung von Geld oder immateriellen Vorteilen, die in Geld zu bewerten sind, an einen oder mehrere Beamte oder andere Personen, die direkt oder indirekt am Zustandekommen oder an der Durchführung der Vereinbarung beteiligt sind oder darauf Einfluss nehmen können, in einer Weise beteiligt ist/sind, die gegen die Bestimmungen des Wettbewerbsgesetzes und/oder der Artikel 101 und 102 AEUV bzw. die nationalen und internationalen Rechtsvorschriften über Bestechung verstoßen könnte.
- 14.2. Der Käufer erklärt und garantiert ferner, dass weder er noch einer oder mehrere seiner leitenden Angestellten, Untergebenen und/oder nicht Untergebenen direkt oder indirekt (d.h. über einen Dritten) Direktoren, Vertretern, Untergebenen und/oder nicht Untergebenen der Plukon im Hinblick auf den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags einen Vorteil in welcher Form auch immer versprochen, angeboten oder gewährt haben.

14.3. Wenn der Käufer eine Bestimmung dieses Artikels nicht einhält und der Käufer nach Rücksprache mit Plukon nicht glaubhaft machen kann, dass er nicht gegen diese Bestimmung verstößt, hat Plukon das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, ohne dass dies zu einer Haftung von Plukon gegenüber dem Käufer führt. Im Falle einer solchen Kündigung (i) ist Plukon in keiner Weise zur Lieferung von Waren an den Käufer verpflichtet, (ii) ist der Käufer dafür verantwortlich und verpflichtet, Plukon für alle Schäden, Forderungen, Bußgelder oder sonstigen Verluste (einschließlich Anwaltskosten) zu entschädigen, die gegen Plukon geltend gemacht werden oder die Plukon infolge der Nichteinhaltung dieses Artikels durch den Käufer erleidet oder zu zahlen hat, und (iii) hat Plukon Anspruch auf alle anderen Rechtsmittel, die Plukon von Rechts wegen zur Verfügung stehen. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch nach Ablauf oder Beendigung eines Vertrags.

14.4. Plukon macht nur Geschäfte mit Unternehmen, die das Gesetz respektieren und sich an ethische Standards und Grundsätze halten. Sollte Plukon Informationen erhalten, die auf das Gegenteil hindeuten, wird Plukon den Käufer davon in Kenntnis setzen, und der Käufer verpflichtet sich, mit Plukon zusammenzuarbeiten und Plukon alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um zu entscheiden, ob die erhaltenen Anschuldigungen begründet sind und ob der Vertrag oder das Angebot aufrechterhalten werden soll. Zu diesen Informationen gehören unter anderem Konten, Aufzeichnungen, Dokumente oder andere Unterlagen.

15. **Geheimhaltung**

Der Käufer wird gegenüber Dritten jederzeit Stillschweigen über das Zustandekommen und den Inhalt eines mit Plukon geschlossenen Vertrags sowie über alle Informationen bewahren, die der Käufer von oder im Namen von Plukon im Rahmen (des Zustandekommens) eines Vertrags erhält, es sei denn, der Käufer ist aufgrund einer nationalen oder internationalen gesetzlichen Regelung oder eines Gerichtsbeschlusses verpflichtet, bestimmte Informationen an Dritte weiterzugeben; in diesem Fall wird der Käufer Plukon so schnell wie möglich darüber informieren.

16. **Anwendbares Recht und zuständiges Gericht**

16.1. Auf den Vertrag zwischen Plukon und dem Käufer findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung, wobei die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) ausgeschlossen ist.

16.2. Für alle Streitigkeiten, die sich aus einem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag ergeben oder damit zusammenhängen, ist ausschließlich das Bezirksgericht Rotterdam (Niederlande) zuständig.

16.3. Ungeachtet der Bestimmungen von Artikel 16.2 ist Plukon jederzeit berechtigt, wenn sie dies wünscht, den Käufer gemäß dem niederländischen Recht, der geltenden EU-Verordnung oder dem geltenden internationalen Vertrag vor das zuständige Gericht zu laden, oder, wenn sie dies wünscht, eine Streitigkeit mit dem Käufer gemäß den Vorschriften des Schlichtungsausschusses für unlautere Handelspraktiken in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette dem Schlichtungsausschuss zu unterbreiten, oder, wenn sie dies wünscht, ein Schiedsverfahren gegen den Käufer gemäß der Schiedsgerichtsordnung des Niederländischen Schiedsgerichtsinstituts (NAI) einzuleiten. In letzterem Fall wird das Schiedsverfahren von drei Schiedsrichtern durchgeführt, der Ort des Schiedsverfahrens ist Zwolle, Niederlande, und das Schiedsgericht entscheidet nach den gesetzlichen Vorschriften.

17. **Übersetzungen**

Übersetzungen der Bedingungen können in Umlauf gebracht werden. Der niederländische Text ist jedoch immer maßgebend und hat Vorrang vor jeder Übersetzung.

18. Änderung der Bedingungen

18.1. Plukon ist berechtigt, die für einen Vertrag geltenden Bedingungen einseitig zu ändern.

18.2. Plukon wird dem Käufer die geänderten Bedingungen zusenden, woraufhin die zugesandten geänderten Bedingungen als vom Käufer akzeptiert gelten.

Die Änderungen treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, der bei der Übersendung der geänderten Bedingungen angekündigt wurde. Ist kein Zeitpunkt des Inkrafttretens bekannt gegeben worden, so treten die Änderungen gegenüber dem Käufer sofort in Kraft.

18.3. Widerspricht der Käufer den geänderten Bedingungen, so ist Plukon berechtigt, alle dann bestehenden Verträge mit dem Käufer mit sofortiger Wirkung zu kündigen, ohne dass für Plukon eine Schadensersatzpflicht entsteht.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden am 22 December 2023 beim Handelsregister der Handelskammer hinterlegt, unter der Nummer 30255837